

Experten vermissen längere Gewährleistung

Reform. Das grüne Justizministerium nimmt von einer zunächst angedachten ambitionierteren Umsetzung neuer EU-Vorgaben Abstand. Offenbar bremste Türkis.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Wer eine mangelhafte Ware oder digitale Leistung erwirbt, wird es künftig leichter haben, den Fehler zu beanstanden und Verbesserung, Austausch oder Rückabwicklung zu erreichen. Das ist die gute Nachricht. Es hilft aber nicht bei einer bestimmten Art von Waren, und das ist weniger gut: Bei ihrer Art nach langlebigen Produkten droht die Gewährleistung weiterhin leerzulaufen, warnt eine Gruppe von Fachleuten des Zivilrechts. In einer Stellungnahme zum Entwurf des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes plädieren sie dafür, in diesen Fällen die Gewährleistungsfrist zu verlängern.

Eigene Regel für langlebige Waren?

Das Vorhaben beruht also auf EU-Vorgaben und stand bis Freitag in Begutachtung. Die Gewährleistung gilt anders als eine Garantie nur für Mängel, die von Anfang an der Sache anhaften. Fixer Bestandteil der Reform ist die Verlängerung der Frist, innerhalb derer das vermutet wird. Konsumenten kommt künftig eine zwölf- statt sechsmonatige Beweislastumkehr zugute, wonach vermutet wird, dass der Mangel anfangs gegeben gewesen ist.

Die Gewährleistungsfrist als solche bleibt bei beweglichen Sachen aber unverändert bei zwei Jahren (im zweiten Jahr liegt die Beweislast beim Käufer). Hier hatte es zunächst so ausgesehen, als wollte das Justizministerium unter der Grünen Alma Zadić die von der EU gewährten Spielräume für eine weitergehende, differenzierende Regelung nützen. In einer Arbeitsgruppe im Justizministerium, die zig Stunden beriet, war nämlich eine Mehrheit etwa der Meinung, dass die Gewährleistungsfrist für sogenannte langlebige Waren – zum Beispiel Dachziegel oder Lei-



Dachziegel sollten Jahrzehnte halten. Wird ein Mangel aber erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erkennbar, ist der Verkäufer außer Obligo.

[Clemens Fabry]

tungsröhre – verlängert werden soll. Warum, das erklären fünf Universitätsprofessoren, eine -professorin und eine Assistentin, die in der Arbeitsgruppe sind (Peter Bydlinski, Wolfgang Faber, Andreas Geroldinger, Bernhard A. Koch, Georg Kodek, Christiane Wendehorst und Petra Leupold – diese ist auch beim VKI), so: Die Funktion des Gewährleistungsrechts, die vertragswidrige Störung der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung auszugleichen, laufe leer, wenn die Frist bereits abgelaufen ist, bevor der Mangel erkannt werden kann. „Aus diesem Grund sowie in der Erwägung, aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Anreize gegen frühzeitige bzw. gar geplante Obsoleszenz zu setzen, ist die Arbeitsgruppe überwiegend für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist in derartigen Fällen eingetreten“, heißt es in der Stellungnahme. Am Beispiel Dachziegel, der nach der Verkehrserwartung Jahrzehnte halten sollte: Zeigt sich nach zwei Jahren und einem Tag ein Materialfehler, ist es bereits endgültig vorbei mit der Gewährleistung.

Die Fachleute schlagen deshalb in ihrer Stellungnahme zum Entwurf vor: „Für einen

Mangel, der bei gewöhnlichem Gebrauch während dieser Frist (zwei Jahre bei beweglichen Sachen, drei bei unbeweglichen, Anm.) nicht erkennbar und nicht erkannt worden ist, leistet der Übergeber Gewähr, wenn er innerhalb jenes Zeitraums hervorkommt, für den die Haltbarkeit vereinbart ist oder jedenfalls erwartet werden kann.“ Das sollte sowohl für Verbrauchergeschäfte als auch für solche zwischen Unternehmern gelten, bei Letzteren aber auch anders vereinbart werden können. Welche Erwartungen ans Pro-

dukt berechtigt sind, hätten Sachverständige zu klären. Dem Vernehmen nach lehnte der türkise Koalitionspartner aber eine eigene Regelung für solche Haltbarkeitsmängel ab, um Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten. Das Justizministerium will das auf „Presse“-Anfrage nicht bestätigen: „Wenn im Rahmen der Gesetzeserstellung Arbeitsgruppen befasst werden, ist es nicht unüblich, dass dort verschiedenste Vorschläge vorbesprochen werden, von welchen sich dann ein Teil im Gesetz wiederfindet“, so das Ministerium.

Auch bei Vielfahrern darf sich das Rad am Auto nicht lösen

Schadenersatz. Ein Mann klagte eine Werkstatt. Sie muss zahlen, auch wenn der Mann den Wagen nach dem Unglück gut verkaufen konnte.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. War es Sabotage? War es ein Werkstattfehler? Klar ist nur, dass sich etwa eineinhalb Monate nach dem saisonal bedingten Reifenwechsel eines der Räder plötzlich gelöst hat. Durch das Fehlen des linken Vorderrades schlug das Fahrzeug auf der Fahrbahn auf und wurde beschädigt. 6000 Euro Reparaturkosten wurden darauf veranschlagt. Unter diesen Umständen konnte der Autoeigentümer sein beschädigtes Vehikel noch zu einem relativ guten Preis verkaufen. Aber kann er auch die für den Reifenwechsel verantwortliche Firma belangen?

Der Autoeigentümer hatte nach dem Unfall nicht die volle Reparatur in Auftrag gegeben. Aus beruflichen Gründen ersuchte er in der auch für den Reifenwechsel verantwortlichen Stammwerkstatt nur um eine rasche „Erstreparatur“. Sie kostete rund 1900 Euro. Danach verkaufte der Mann den Wagen an eine dritte Person um 14.800 Euro. Dabei kam man überein, dass das Auto einen Zeitwert von 19.000 Euro hätte, man aber wegen der noch nötigen Schadensbehebungskosten 4200 Euro abziehe.

Die Werkstatt solle ihm nun insgesamt 6000 Euro ersetzen, befand der Verkäufer. Denn die nicht ordnungsgemäße Montage des Rades habe die Reparatur und den Scha-

den ausgelöst. Die Werkstatt sah das anders: Man habe keine Fehler gemacht und das Fahrzeug sei schon vor dem Unfall nur noch als Ersatzteillager zu gebrauchen gewesen.

Das Bezirksgericht Tulln wies die Klage auch ab. Denn der Mann habe mit dem Autoverkauf noch ein gutes Geschäft gemacht, da der Wagen bereits am Unfalltag nur noch 14.000 Euro wert gewesen sei. Es sei bei ihm also kein finanzieller Schaden eingetreten.

Vermutungsregel bei Gewährleistung

Stimmt nicht, erwiderte das Landesgericht St. Pölten. Ohne das Malheur hätte der Mann 4200 Euro mehr beim Verkauf bekommen und sich auch die Erstreparatur erspart. Die Werkstatt müsse zahlen, weil das Problem innerhalb von sechs Monaten entstanden sei und nach den Gewährleistungsregeln vermutet werde, dass sie schuld sei.

Der Oberste Gerichtshof (6 Ob 105/20i) bestätigte das Urteil, auch wenn der Mann nach dem Reifenwechsel schon 2000 Kilometer gefahren war. So „kann doch erwartet werden, dass ein von einer Fachwerkstätte getauschtes Rad entsprechend dauerhaft befestigt ist“, meinten die Höchstrichter. Die durch den Unfall nötig gewordenen Reparaturkosten wiederum hätten sich auch auf den Verkaufspreis ausgewirkt. Die Werkstatt muss daher für alle Folgen aufkommen.

EXPERTENKOMMENTAR

Anzeige



Dr. Peter Wagesreiter
HSP.LAW-Partner und Rechtsanwalt

„Der Markt für Krypto-Investments hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Wachsender Beliebtheit erfreut sich vor allem die Investition in Krypto-Indizes. Hierbei ergeben sich jedoch Rechtsunsicherheiten in einer Angelegenheit, die gerade im Finanzsektor eine wichtige Rolle spielt: Die Börsennotierung. Damit einer Implementierung des Finanzproduktes nichts im Wege steht, braucht es neuartige und flexible Lösungen, die eine fundierte Kenntnis des europäischen Finanzmarktes voraussetzen.“

HSP Rechtsanwälte GmbH

HSP.LAW bietet seinen Klienten persönliche und umfassende fachliche Expertise in allen Rechtsfragen. Als One-Stop-Shop steht jedem Klienten die langjährige Erfahrung einer der sieben Partner zur Verfügung, wobei die interdisziplinäre Lösung komplexer rechtlicher Materien innerhalb des 30-köpfigen Expertenteams einen der wesentlichen Vorteile darstellt. Nicht umsonst wurde HSP.LAW erst kürzlich in den Fachzeitschriften Legal 500 (Private Clients) und JUVE (Banking & Finance) unter den besten Anwaltskanzleien Österreichs gerankt.

HSP.LAW betreut nationale und internationale Banken, Unternehmen und Finanzintermediäre bei komplexen Fragestellungen rund um die Bereiche Kryptowährungen, Finanzierungen, Einstieg in den österreichischen Markt, Transaktionen sowie bei aufsichtsrechtlichen Themen.

Gerne beraten wir auch Sie. Mehr Informationen unter: www.hsp.law

Nicht so wichtig, ob Schüsse die Anrainer stören

Richter kippen Strafe wegen ungebührlichen Lärms.

Wien. „Sie haben zur Vergrämung der Kormorane und Fischreiher eine Gasdruckanlage mit Zeitschaltuhr betrieben.“ Mit diesen Worten begründete die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihr Straferkenntnis gegen einen Mann. Über die Schussanlage hatten sich weniger die gefräßigen Vögel beschwert als menschliche Anrainer. Sie erklärten, dadurch in ihrer Ruhe gestört zu werden. Doch darauf allein komme es nicht an, sagt nun der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Die Idee hinter der Anlage war, dass sich die Vögel nicht den Fischen nähern, wenn tagsüber sechs bis sieben Mal pro Stunde ein Knall abgegeben wird. Nach neun Tagen war aber Schluss mit Schuss. Und es setzte 400 Euro Strafe für den Mann hinter der Idee. Zu Recht, wie das Landesverwaltungsgericht Steiermark befand. Denn hier sei ungebührlicher Lärm erzeugt worden. Vor allem zwei Anrainer hätten den dumpfen Knall selbst bei geschlossenem Fenster ertragen müssen. Einer von ihnen wohnt 600 bis 700 Meter weit entfernt, einer 1,2 km.

Gegenargumente negiert

Der Mann, der eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Schussanlage hat, ging noch vors Höchstgericht. Und der VwGH (Ra 2020/03/0171) widersprach der Vorinstanz. Denn es sei nicht entscheidend, ob Anrainer Lärm subjektiv als ungebührlich empfinden. Es komme darauf an, ob der Lärm objektiv ungebührlich ist. Und damit habe sich die Unterinstanz ebenso wenig auseinandergesetzt wie mit dem Argument, dass die Schussanlage nötig sein könnte, um Schäden an den Fischereigebieten zu vermeiden.

Das Rechtsmittel war also nicht für die Fische: Die Strafe wurde aufgehoben. (aich)

Klimaschutz im Heute für die Freiheit von morgen

Pro. Das deutsche Bundesverfassungsgericht verlangt langfristig mehr Klimaschutz: Faktenbasierte Jurisprudenz und Rechtssicherheit siegen.

VON FLORIAN STANGL

Es war ein Paukenschlag, der noch länger nachhallen wird. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat das deutsche Klimaschutzgesetz als in Teilen verfassungswidrig erklärt. Die Begründung hat es in sich: Das im Klimaschutzgesetz festgelegte CO₂-Einsparungsziel für 2030 würde die – überwiegend jungen – Klagen insofern in ihren Freiheitsrechten verletzen, als sie die Klimabürde für die Zeit nach 2031 zu tragen hätten. Oder anders ausgedrückt: Der Klimawandel erfordert Generationensolidarität.

Das deutsche Urteil reiht sich in eine immer länger werdende Liste erfolgreicher Klimaklagen. Nach dem wegweisenden Urgenda-Urteil aus den Niederlanden und Verfahren in Irland und Frankreich hat nun ein weiteres, traditionell besonders einflussreiches Verfassungsgericht die Legislative in die Pflicht genommen. Die Strahlkraft der deutschen Klimaentscheidung speist sich aber nicht nur aus diesem Umstand, sondern mehr noch aus einer klaren wie juristisch fundierten Ableitung, fest auf dem Boden wissenschaftlich belegter Sachverhaltsfeststellungen. Die Erwägungen des Höchstgerichts sind dabei naturgemäß im Licht des deutschen Verfassungsrechts zu sehen. Einige Feststellungen haben aber das Potenzial, jurisdiktionsübergreifend Anerkennung zu finden und so die Rechtsprechung anderer Staaten zu beeinflussen.

Die Ausgangslage

Ausgangspunkt der Entscheidung ist die Feststellung, dass der Klimawandel existenzbedrohend ist. Deutschland hat eine – vom Verhalten anderer Staaten unabhängige – Verpflichtung, den eigenen CO₂-Ausstoß auf ein mit den Zielen des Pariser Übereinkommens kom-

patibles Maß zu reduzieren. Beides wird in Anbetracht der gesicherten Erkenntnisse der Klimawissenschaft und der unstrittigen Pflicht, dass völkerrechtliche Verträge einzuhalten sind, wenig verwundern. Da mithin nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie und Wann“ der CO₂-Minderung vom einfachen Gesetzgeber zu konkretisieren sind, lässt sich auf Basis des – rechnerisch ermittelbaren – Treibhausgasbudgets der Bundesrepublik feststellen, welche Generation welches „Packerl“ auf dem Weg zur Klimaneutralität zu tragen hat.

Das Urteil im Detail

Und hier setzt das Verfassungsgericht an: Das Einsparungsziel für 2030 mag isoliert betrachtet grundrechtskonform sein. Bei Anlegen einer längerfristigen Perspektive könnte sich aber zeigen, dass die nachfolgende Generation die natürlichen Lebensgrundlagen nur zu einem – wie es das Gericht plastisch ausdrückt – „Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit“ bewahren könnte. Das wiederum würde dem verfassungsrechtlichen Gebot einer „verhältnismäßigen Verteilung der Freiheitschancen über Generationen“ widersprechen. Um dieses grundrechtswidrige Ergebnis zu vermeiden, muss der Gesetzgeber bereits im Hier und Jetzt die Emissionsentwicklung ab 2031 einkalkulieren und die Einsparungsziele längerfristig setzen. Das impliziert nach der hier vertretenen Lesart auch, dass das bisherige CO₂-Reduktionsziel für 2030 – minus 55 Prozent verglichen mit dem Ausstoß im Referenzjahr 1990 – anzuheben ist, wenn die „intertemporale Freiheitssicherung“ dies erfordert.

Vom Ergebnis her eine schillernde Entscheidung, im Kern aber klassische Normenkontrolle mit altbekannter Grundrechtsdogmatik samt progressivem Twist zum Generationenschutz. Vorhalten-

gen, das Gericht spiele sich zum Gesetzgeber auf, gehen vor diesem Hintergrund ins Leere.

Die Folgen für Österreich

Aber was bedeutet das deutsche Klimaurteil für Österreich? Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat sich in bisherigen Klimaschutzverfahren reserviert gezeigt. Die negative Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur dritten Flughafenpiste hat er – mit in der Sache vertretbaren Argumenten – aufgehoben. Erst vor Kurzem hat er die erste österreichische Klimaklage als unzulässig zurückgewiesen. In der Tat sind die Formal- und Zugangskriterien des VfGH vergleichsweise streng.

Und dennoch: Mit fortschreitender Verschärfung der Klimasituation bei gleichzeitiger Verdichtung einschlägiger EU-Vorgaben wird auch die heimische Gerichtsbarkeit nicht umhin kommen, die Tauglichkeit der nationalen Klimagesetzgebung kritisch zu prüfen.

In Österreich wird aktuell an einem neuen Klimaschutzgesetz gearbeitet. Der Gesetzgeber würde gut daran tun, hierbei auch die (universellen) Wertungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts mitzubedenken. Das betrifft primär die Frage nach einem „generationenverträglichen“ CO₂-Reduktionspfad. Nur so kann die – auch für den Wirtschaftsstandort Österreich essenzielle! – Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden. Mit dem Festlegen eines Reduktionspfads allein ist es freilich nicht getan. Eine robuste Klima-Governance mit wissenschaftlichem Unterbau sowie Partizipations- und Rechtsschutzmöglichkeiten scheinen aus rechtsstaatlichen Erwägungen unerlässlich – und würden aus der Not geborene, aktivistische Klima-Urteile die Grundlage entziehen.

Der bereits 2019 vom Nationalrat symbolisch ausgerufenen Klima-



In welche Zukunft blicken die Jungen heute?

notstand verlangt aber vor allem konkrete Maßnahmen. Dabei bietet sich ein Fenster gesetzgeberischer Gelegenheit, überfällige Reformen anzugehen. Sei es die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren – Stichwort Genehmigung erneuerbarer Energieprojekte – oder der Ausbau öffentlicher Infrastruktur. Denn die Pflichten gegenüber der Zukunft sind auch Chancen in der Gegenwart.

Dr. Florian Stangl, LL.M. ist Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner, Twitter: @klimarecht

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Nach erfolgreicher Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren verstärkt **Philipp Hoyos** ab sofort als Partner das Team der Anwaltskanzlei Schindler Attorneys. Dort leitet er den Bereich Private Clients, mit den Schwerpunkten Erb- und Stiftungsrecht. Als Mitglied des Litigation Teams ist er zudem auf Prozessführung spezialisiert.

Ab Mai verstärkt **Christoph Günther** das Team von LeitnerLaw Rechtsanwälte als Director. Der erfahrene Rechtsanwalt gilt als renommierte Experte für Steuer-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und wird an der Schnittstelle Gesellschafts- und Unternehmensrecht/Steuerrecht eng mit den Steuerberatern von LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater zusammenarbeiten. Komplexe Sachverhalte kompakt auf den Punkt zu bringen, zählt zu den großen Stärken des Wieners. **Johannes Edthaler**, Partner bei LeitnerLaw Rechtsanwälte, freut sich über die Erweiterung des Teams.



Philipp Hoyos verstärkt das Team von Schindler Attorneys. [Beigestellt]



Philipp Huemer, neu als Rechtsanwalt bei ScherbaumSeebacher tätig. [Beigestellt]



Clemens Hasenauer und Albert Birkner freuen sich über den Award. [Beigestellt]

Bau-, Automobil-, Versicherungs- und Bankenbranche, dies mit Schwerpunkt sowohl auf straf- als auch zivilgerichtliche Auseinandersetzungen.

Awards der Woche

Die Wirtschaftskanzlei Cerha Hempel darf sich über eine weitere internationale Auszeichnung

freuen: Bei den diesjährigen IFLR Europe Awards wurde die Kanzlei für ihre innovativen Leistungen mit dem „Austria Corporate Firm of the Year“ Award 2021 für Österreich prämiert. „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung. Unser Dank gilt dem gesamten Team und vor allem unseren Klienten“, so die Managing Partner **Albert Birkner** und **Clemens Hasenauer**.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

So wird die Verfassung verbrannt – aber CO₂-neutral

Contra. Das deutsche Bundesverfassungsgericht stellt sich nicht schützend vor die Grundrechte der Bevölkerung, sondern beschränkt sie.

VON GEORG NEGWER
UND HEINZ MEDITZ

Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eines der ehrgeizigsten Klimaschutzgesetze der Welt für verfassungswidrig erklärt, weil ihm die staatlichen Zwangsmaßnahmen zur CO₂-Reduktion bis 2030 nicht radikal genug sind. Einhelliger Jubel war die Reaktion der deutschen Medien. In den Umfragen zur Bundestagswahl führen die Grünen – und beide Regierungsparteien überbieten einander seither mit immer schrilleren CO₂-Reduktionszielen. Wir sind aus grundrechtlicher Perspektive alarmiert.

Die Ausgangslage

Der Zwang zu einer CO₂-neutralen Lebensweise steht nicht im Grundgesetz. Dennoch behauptet das BVerfG, die Pflicht dazu habe ab 2050 Verfassungsrang. Eigentlich sollte ein so konkreter, alle Grundrechte beschränkender Zwang nach öffentlicher Debatte vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der erste Senat des BVerfG lässt den Bundestag aber geschickt links liegen.

Nach richtiger Meinung des Gerichts enthält Art 20a Grundgesetz nur eine allgemeine Staatszielbestimmung für den Umweltschutz; diese wird im Klimaschutzgesetz einfachgesetzlich durch eine vollständige Treibhausgasneutralität bis 2050 umgesetzt. Dann allerdings verlässt das BVerfG die juristische Logik und den Stufenbau der Rechtsordnung, und behauptet, die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad und die Erreichung der CO₂-Neutralität bis 2050 stünden selbst im Verfassungsrang, weil der Gesetzgeber die Staatszielbestimmung einfachgesetzlich konkretisiert hätte.

Durch diese Volte kann dann das einfachgesetzliche Klima-

schutzgesetz für verfassungswidrig erklärt werden – weil es die Klimaneutralität jetzt angeblich zu langsam, dadurch jedoch ab 2030 zu grundrechtsbelastend erreichen will. Das BVerfG ersinnt dazu den Begriff der „intertemporalen Freiheitssicherung“: Um ein bloß mögliches Risiko für seine Grundrechte nach 2030 zu vermeiden, soll man sie sofort aufgeben. Freiheitsschutz durch Freiheitsschutz?

Es folgt die nächste intellektuelle Zumutung: Die höhere Geschwindigkeit der ab 2030 nötigen CO₂-Reduktion soll grundrechtswidrig sein. Der vom Staat zu erzwingende, viel radikalere Endzustand – eine komplett CO₂-neutrale Lebensweise ab 2050 – hingegen grundrechtskonform! Der CO₂-neutrale Endzustand kann doch nicht verfassungskonform sein, wenn ein etwas kürzerer Weg dorthin bereits grundrechtswidrig ist.

Das Urteil im Detail

Wie die schöne neue Welt aussieht, verbergen die Richter nicht einmal. Jeder „CO₂-relevante Freiheitsgebrauch“ müsse früher oder später unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung sonst nicht aufhalten ließe. Auch müssen die Grundrechte der Deutschen umso stärker beschränkt werden, je mehr der Klimawandel weltweit voranschreitet. Es wird also ein Sonderopfer deutscher Bürger gerade dann gefordert, wenn andere Länder weniger radikal mitziehen. Kein Wunder, dass schon vorsorglich erwähnt wird, dass alltägliche Verhaltensweisen wie die Nutzung von Bauten und das Tragen von Kleidung betroffen sein werden.

Die vom Gericht vorgeschriebene Lebensweise erinnert frappant an die letzten Jahre der DDR. Nahrung, Kleidung, Wohnen – alles staatlich bewirtschaftet und knapp. Und: Weil eine CO₂-freie Lebensweise plötzlich im Verfassungsrang

steht, kann man praktischerweise auch alle Gegner dieser Politik als Verfassungsfeinde behandeln.

In seiner Staatsgläubigkeit übersieht das Gericht, dass eine derart bevormundete und gegängelte Gesellschaft jene Wertschöpfung und Innovation nicht mehr aufbringen kann, die es braucht, um die Transformation zur CO₂-Neutralität tatsächlich zu schaffen.

Ein weiterer Kernpunkt des Judikats, nämlich der Schutz der jungen Generation hält näherer Analyse ebenfalls nicht Stand. Das Gericht scheidet die Menschen in Bezug auf CO₂-Emissionen nicht in Arm und Reich – was in Bezug auf den Konsum und den daraus folgenden CO₂-Ausstoß sinnvoll wäre –, sondern seltsamerweise in Generationen. Auch wenn die Sorge um die junge Generation geschickt inszeniert ist – in Bezug auf die Klimapolitik existiert keine Generation vor und nach 2030. Die überwältigende Mehrheit der heute in Deutschland lebenden Menschen wird auch die CO₂-Politik in neun Jahren noch erleben. Warum die sorgfältig gecasteten, minderjährigen Kläger von Grundrechtseinschränkungen ab 2030 stärker betroffen sein sollten als alle anderen, bleibt das Geheimnis der Karlsru-

her Richter. Damit bricht aber die Kunstfigur der „intertemporalen Freiheitssicherung“ in sich zusammen. Es gibt keine jetzt lebende Generation, die der folgenden ihre Freiheiten nimmt; es sind dieselben Menschen, die, älter oder jünger, durch eine mächtige Umweltbürokratie in eine CO₂-neutrale Zukunft gezwungen werden sollen.

Die Folgen für Österreich

Das Urteil wird auch massive Auswirkungen auf Österreich haben. Das Verfassungsgericht ist ja davon überzeugt, dass diese Entscheidung die ganze Welt interessieren sollte. Es behandelt daher vorsorglich Klimafolgen in Nepal und veröffentlicht die betreffende Pressemitteilung in drei Sprachen.

In Österreich sollte uns nicht nur interessieren, wie Millionen Deutsche in Zukunft hierzulande noch CO₂-neutral Urlaub machen sollen: Deutschland ist der mächtigste Staat der EU und wird innerhalb dieses Raumes offener Grenzen nicht der eigenen Bevölkerung schärfste Opfer abverlangen können, ohne auch die übrigen EU-Bürger dazu zwingen zu müssen.

Schon in der Migrationskrise 2015 zeigte sich, dass sich die deutsche politische Elite über kleinere Nachbarstaaten und die Meinung der eigenen Bürger hinwegsetzt, solange sie sich moralisch im Recht wähnt. Nun ist klar: Das BVerfG wird sich auch in der Klimapolitik nicht schützend vor die Grundrechte der Bevölkerung stellen.

Dr. Negwer (Wien) ist Jurist, derzeit in Berlin tätig, Dr. Meditz (Salzburg) Unternehmer und in Deutschland promovierter Verwaltungswissenschaftler.



Fridays-for-Future macht mobil. [Cozzoli/Picturedesk.com]

AUF EINEN BLICK

Umweltschutz. Das deutsche Klimaschutzgesetz verstößt in Teilen gegen die Verfassung. In dem Gesetz würden die Maßgaben fehlen, wie der Treibhausgasausstoß nach 2031 reduziert werden solle, urteilten die Verfassungsrichter in Karlsruhe am 29. April. Der Gesetzgeber muss daher bis Ende 2022 nachbessern. Im Pro und Contra auf dieser Doppelseite loten drei Gastautoren aus, was für und was gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spricht.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda,
Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com
philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/51414-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
diepresse.com/rechtspanorama

20 Jahre LexisNexis Österreich

LexisNexis Zeitschriften feiern mit!



Das Zeitschriften-Sortiment von LexisNexis deckt mit 13 Zeitschriften ein breites Spektrum an Fachgebieten ab: Von A wie ARD (Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis) bis Z wie Zak (Zivilrecht aktuell). Kompetent, übersichtlich und aktuell.

Jetzt Angebot nutzen und 20% sparen!

LexisNexis
Weil Vorsprung entscheidet.

lexisnexus.at/zeitschriften



Dr. Brigitte Birnbaum

„Ehe light“ – brauchen wir das?

Das Regierungsprogramm kündigte eine Weiterentwicklung des Eherechts an. Das Justizministerium setzte dazu erste Schritte und beauftragte das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie mit einer Studie. Experten waren eingeladen, an einer Online-Umfrage zu den Themen Ehe, Scheidung, Lebensgemeinschaft und einer neu zu definierenden „Ehe light“ teilzunehmen. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob es neben Ehe und eingetragener Partnerschaft noch eines dritten Instituts bedarf, insbesondere eines solchen, wie es laut Fragebogen offenbar in Erwägung gezogen wird.

Folgende Überlegungen zur „Ehe light“ irritieren besonders: zeitlich befristeter Abschluss mit Option auf Verlängerung, Auswahl „praktischer Paket-Lösungen“ zur Gestaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten und flexible Gestaltung der Treuepflicht. Die Vorstellung künftiger „lighter“ Heiratsanträge mutet skurril an: „Willst du mit mir eine zeitlich befristete Ehe light mit Verlängerungsoption unter Einschränkung der Treuepflicht eingehen?“

Schon bisher war es möglich, durch Verträge einzelne Regelungen des Ehe- und Partnerschaftsrechts abzuändern oder ganz auszuschließen. Auf der anderen Seite steht Lebensgefährten der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen offen. Für jede Beziehungsform empfiehlt sich die rechtsanwaltliche Beratung zu Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Worin besteht wirklich Reformbedarf? Seit Jahren wird von der Richterschaft gefordert, den nachehelichen Unterhalt nicht mehr vom Verschulden an der Zerrüttung der Ehe abhängig zu machen. Ein Wechsel zu befristetem Bedarfsunterhalt (ähnlich dem deutschen Modell) würde hochstrittige Scheidungsverfahren vermeiden. Als begleitende Maßnahme dazu bedarf es aber jedenfalls eines obligatorischen Pensionssplittings, um die Existenzsicherung im Alter zu gewährleisten.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE **R** STARK FÜR SIE

BEZAHLTE ANZEIGE

KWR
KARLSENER WEITZEL RECHTSANWÄLTE

KWR-WEBINAR

DIE DIGITALE UNTERSCHRIFT
AUS RECHTLICHER UND
PRAKTISCHER SICHT

Vortragende

MAG. BARBARA KUCHAR
ALEXANDER HÖLLER LL.M.

MITTWOCH 19.05.2021
11:00 - 12:00 UHR

Die KWR-Webinare sind kostenlos.
Anmeldungen bitte unter
www.kwr.at/kwr-seminare

Fleischmarkt 1 | 1010 Wien | www.kwr.at